

Satzung

Turn- und Sportverein 1899 e.V. Griesheim

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 15.05.2024
Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt am 14.07.2025

Präambel:

In der folgenden Satzung wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form aufgeführt. Selbstverständlich ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Verwendete Abkürzungen:

AV	=	Abteilungsvorstand
DG	=	Delegierte
DV	=	Delegiertenversammlung
GF	=	Geschäftsführung
GJL	=	Gesamtjugendleitung
HV	=	Hauptvorstand
MV	=	Mitgliederversammlung
MVA	=	Mitgliederversammlung der Abteilungen
PR	=	Präsidium

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Maßregelungen
- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Hauptvorstand
- § 14 Abteilungen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Organe des Vereins, der Ausschüsse, der MVA und des AV**
- § 17 Protokolle
- § 18 Wahlen
- § 19 Anträge, Abstimmungen
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Schiedsgericht
- § 22 Haftung
- § 23 Änderung des Vereinsnamens, Auflösung des Vereins
- § 24 Datenschutzklausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Griesheim 1899 eingetragener Verein (TuS Griesheim 1899 e.V.). Er ist unter der Nr. 8 VR 1035 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Griesheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH) und in den jeweiligen Landes- und Spitzenfachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Kultur und die Pflege des Brauchtums. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten, die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen, die Aufführung von Theaterstücken und die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen. Dies schließt die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Integration von behinderten und/oder ausländischen Mitgliedern ein.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Die Mitgliedschaft ist für jeden offen.
3. Der Verein verurteilt jegliche Art der Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Mitglieder der GF können auch hauptamtlich beschäftigt werden.
5. Der Verein kann nach den einschlägigen Steuervorschriften Ehrenamts-Pauschalen gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Kinder und Jugendliche (bis zur Volljährigkeit)
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilnehmen.

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Er ist über die Abteilung bzw. über die Geschäftsstelle zu stellen und unverzüglich an die GF weiterzuleiten, die über die Aufnahme entscheidet.
Über Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium.
Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzliche Vertretung den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
Das Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis. Die Satzung und die Ordnungen liegen in der Geschäftsstelle aus und werden auf Wunsch ausgehändigt.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. In Härtefällen kann die GF Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der GF über die Geschäftsstelle zu erklären. Bei Minderjährigen wird die Austrittserklärung durch deren gesetzliche Vertretung abgegeben.

- b) Ablauf der vereinbarten Mitgliedschaft
Ist bei Aufnahme in den Verein die Mitgliedschaft befristet vereinbart worden, so endet diese zum festgelegten Zeitpunkt. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. Eine neue befristete Mitgliedschaft ist zulässig.
- c) Tod des Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins
- e) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann durch Beschluss der GF aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Vorstand der betroffenen Abteilung sind vorher anzuhören.
Gründe für den Ausschluss sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- Grob unsportliches Verhalten, insbesondere grobe Verstöße gegen die sportlichen Regeln der jeweiligen Fachverbände

Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann schriftliche Beschwerde mit Begründung bei dem PR über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der nächsten Sitzung des PR zu behandeln, zu entscheiden und der Beschluss per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss des PR kann das Schiedsgericht angerufen werden.

- f) Streichung aus der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss der GF aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Gründe für die Streichung sind u. a.:
- unbekannter Wohnsitz
- Beitragsrückstände (Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung).

- 4. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Der Präsident, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden aus dem PR von der DV auf Vorschlag des HV zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.
Der Ehrenpräsident kann an der DV mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- 2. Abteilungsleiter, die sich besondere Verdienste um die Abteilung erworben haben, können nach Ausscheiden aus dem AV von der MVA dem HV zur Wahl als Ehrenabteilungsleiter vorgeschlagen werden.
- 3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4. Solange ein Ehrenpräsident oder ein Ehrenabteilungsleiter gewählt ist, sollte kein anderer in dieses Amt gewählt werden.
- 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Ehrenmitgliedschaft.
- 6. Der Ehrenpräsident, die Ehrenabteilungsleiter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, alle Angebote des Vereins und die dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen.
- 2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der MV und den MVA, denen es angehört, Sitz-, Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit. Eine Ausnahme hiervon gilt für Wahlen zur Jugend-Vertretung; hier besteht bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive und vollendetem 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern unter 16 Jahren haben in den MVA, denen diese Mitglieder angehören, Sitz-, Rede- und Stimmrecht.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung und weiteren Ordnungen einzuhalten, die zur Verfügung stehenden Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.
- 4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Grund- und Abteilungsbeiträge, sowie ggf. zur Zahlung von Zusatzbeiträgen, Kursgebühren und Umlagen verpflichtet.
Bei minderjährigen Mitgliedern haftet die gesetzliche Vertretung gesamtschuldnerisch. Hat nur ein Sorgeberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet, so gilt dies als Haftungsverpflichtung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Abteilungs- und/oder Übungsgruppen-Zugehörigkeiten schriftlich der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind Namensänderungen, Adress-Änderungen und Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
6. Die Führung und Verwaltung der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse oder Anordnungen der GF und/oder des AV verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Rüge
 - b) Verweis
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins, sowie Verbot der Nutzung von Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen und ggf. der Ausübung der Funktion im Verein
2. Die Rüge wird mündlich durch die GF bzw. den AV ausgesprochen. Das PR ist zu unterrichten.
3. Die Maßregelungen nach Abs. 1 b) und c) werden schriftlich durch das PR ausgesprochen. Der AV und die GF werden spätestens eine Woche vor Absendung des Briefes von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks erhebt der Verein Beiträge, Kursgebühren und Umlagen wie folgt:
 - a) einen Grundbeitrag für alle Mitglieder
 - b) Abteilungsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren je nach Beteiligung von Mitgliedern in einer oder mehreren Abteilungen
 - c) Zusatz- oder Kursgebühren für besondere Angebote
 - d) Umlagen des Gesamtvereins
 - e) Umlagen einzelner Abteilungen
 - f) eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Höhe des Grundbeitrages (a) und der Umlagen (d) beschließt die DV. Der HV beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr des Gesamtvereins (f). Die Abteilungsbeiträge (b) und -umlagen (e) werden von der jeweiligen MVA beschlossen. Zusatz-, Kurs- sowie Aufnahmegebühren der Abteilungen (b, c) legt der jeweilige AV fest. Die abteilungsbezogenen Beiträge und Gebühren bedürfen der Genehmigung des PR.
3. Alle Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, Zusatz-, Kurs- und Aufnahmegebühren sowie Umlagen sind per Bankeinzugsverfahren an die Vereinskasse zu entrichten. Die GF kann Ausnahmen gestatten. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen (Rechnungszahler), zahlen eine Verwaltungsgebühr.
4. Zahlungs- und Verrechnungsmodalitäten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, ebenso die Fälligkeit und Zahlungsweise der genannten Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie Ermäßigungen und Beitragsfreiheit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | | |
|----|---------------------------------|------|
| 1. | die Mitgliederversammlung (MV) | § 10 |
| 2. | die Delegiertenversammlung (DV) | § 11 |
| 3. | das Präsidium (PR) | § 12 |
| 4. | der Hauptvorstand (HV) | § 13 |

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die MV findet statt, wenn dies das PR oder die DV beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim PR beantragen. Sie muss einberufen werden bei Anträgen auf
 - a) Änderung des Vereinsnamens und/oder Änderung des Vereinszwecks
 - b) Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks.
2. **Die MV kann auch virtuell bzw. hybrid (Mischform Präsenz und virtuell) stattfinden. Näheres regelt § 16.**

3. **Einberufung**
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten. Sie erfolgt spätestens 21 Tage nach dem Beschluss des PR oder der DV bzw. nach Eingang des Antrages der Mitglieder in der Geschäftsstelle durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Tag der Absendung der Mitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
4. **Stimmberechtigung**
Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV teilnehmen.
5. **Ablauf und Beschlussfähigkeit**
Die MV wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder von einem durch die MV mit einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (s. aber § 22).

§ 11 Delegiertenversammlung

Einmal jährlich soll eine DV als Jahreshauptversammlung stattfinden. Weitere DV können stattfinden, wenn dies das PR oder der HV beschließt oder wenn mindestens 20 % der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim PR beantragen.

1. **Zusammensetzung**
Die DV besteht aus
 - a) dem PR
 - b) der GF
 - c) der GJL
 - d) den Abteilungsleitern oder einem Vertreter des AV
 - e) den von den Abteilungen gewählten DG
Jede Abteilung wählt auf ihrer MVA je angefangene 50 Mitglieder (Stichtag 1.1.) einen DG; die Mindestzahl je Abteilung sind 2 DG, die Höchstzahl sind 10 DG. Für jede Abteilung sind 2-6 Ersatz-DG zu wählen, die einen DG im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge bestimmt sich aus den auf die DG entfallenen Stimmen. Die DG und die Reihenfolge der Ersatz-DG sind unverzüglich der Geschäftsstelle mit Angabe der Anschriften zu benennen.
Das PR kann zur DV Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.
2. **Zuständigkeit**
Die DV ist insbesondere zuständig für die
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für die DV
 - Entgegennahme der Berichte des PR
 - Entgegennahme der Berichte der GF
 - Genehmigung der Rechnungslegung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des PR
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
 - Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - Beschlussfassung über den Grundbeitrag und allgemeine Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Beantragung der Bildung von Ausschüssen
 - Ernennung des Ehrenpräsidenten
 - Bestätigung von Ehrenmitgliedern, Ehrenabteilungsleitern
 - Bestätigung der GJL
3. **Einberufung**
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten. Sie erfolgt spätestens 21 Tage nach dem Beschluss des PR oder HV bzw. nach Eingang des Antrages von DG in der Geschäftsstelle durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
4. **Stimmberechtigung**
Jedes ordentliche Mitglied der DV hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
Jedes Mitglied hat das Recht, an der DV mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. **Ablauf und Beschlussfähigkeit**

Die DV kann auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.

Die DV wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder von einem durch die DV mit einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und mindestens 2 höchstens 4 weiteren Mitgliedern, die von der DV aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden, sowie aus max. 2 Mitgliedern der GJL.

Das PR wählt aus seinen Mitgliedern zwei Vizepräsidenten, die den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.

Die Tätigkeit des PR ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des PR sind berechtigt, an allen Sitzungen der GF und der Abteilungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des PR dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigt im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.

2. Zuständigkeit

Das PR bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.

Das PR ist insbesondere zuständig für

- Vorgabe der Leitlinien zur Vereinsentwicklung
- Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen
- Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der GF-Mitglieder
- Überwachung der GF
- alle Vertrags-Angelegenheiten des Gesamtvereins
- alle arbeits- und personalrechtlichen Vorgänge der hauptamtlichen Mitarbeiter
- Alle Personalmaßnahmen des PR stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
- Ausführung von Beschlüssen der MV und GV
- Beratung und Unterstützung von HV und GJL
- Berufung von Ausschüssen
- Einbringung des Haushaltsplanes
- Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die im Haushaltsjahr 60% des jährlichen Beitragsaufkommens nicht übersteigen
- Übernahme von Bürgschaften
- Durchführung von Ehrungen
- Genehmigung der Ordnungen des Vereins

3. Einberufung

Mindestens jeden 2. Monat findet eine Sitzung des PR statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.

4. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied des PR hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

5. Ablauf und Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen des PR können auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.

Die Sitzungen des PR werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten geleitet.

Das PR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden PR-Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Ausscheiden von PR-Mitgliedern

Scheidet ein PR-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten DV vakant.

Wenn zwei PR-Mitglieder ausgeschieden sind, ist innerhalb von 8 Wochen eine DV zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen. Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident während der Mandatszeit aus dem PR aus, so ist unverzüglich eine DV zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

Bis zur Nachwahl führen die ausgeschiedenen PR-Mitglieder ihre Ämter kommissarisch weiter.

7. Geschäftsführung (GF)

Zur Unterstützung des PR und zur Durchführung der Aufgaben steht ein hauptamtliches/ehrenamtliches Management zur Verfügung.

Das PR beruft die ehrenamtlichen Mitglieder der GF und stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter ein. Ein ehrenamtliches Mitglied der GF stellt die GJL.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der GF werden jeweils für die Amtszeit des PR bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Für besondere Aufgaben kann das PR weitere ehrenamtliche Mitglieder bestellen.

Durch die Mitglieder der GF werden insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrgenommen:

- Sportorganisation und –entwicklung
- Finanzen
- Controlling der Abteilungen
- Rechts-, Vertrags- und Satzungswesen
- Kinder und Jugend
- Bau und Bauunterhaltung
- Versicherungsangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsverteilung, Ressortverantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Ablauforganisation der GF regelt das PR in einer Geschäftsordnung. Diese wird dem HV zur Kenntnis gegeben.

Das PR bestellt einen Leiter der GF.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der GF haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der GF nehmen auf Anforderung des PR an den Sitzungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teil.

Die Mitglieder der GF nehmen auf Anforderung des PR an den Sitzungen des PR teil.

§ 13 Hauptvorstand

1. Zusammensetzung

Der HV besteht aus dem PR, den Abteilungsleitern, der GJL, den in den Abteilungen gewählten Beisitzern und bis zu 5 Vertretern der GF.

Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters oder eines Beisitzers treten die gewählten Stellvertreter an deren Stelle.

2. Zuständigkeit

Der HV ist insbesondere zuständig für:

- Weiterentwicklung des Vereins
- Allgemeine Fragen des Sportbetriebes
- Jugendarbeit und Jugendbetreuung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die im Haushaltsjahr maximal 120 % des jährlichen Beitragsaufkommens betragen
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren
- Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Beantragung der Bildung von Ausschüssen
- Vorschlag eines Ehrenpräsidenten
- Wahl von Ehrenmitgliedern, Ehrenabteilungsleitern

3. Einberufung

Es finden im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen des HV statt, deren Termine rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Sitzungen können stattfinden, wenn dies PR oder HV beschließen oder mindestens 3 Abteilungen schriftlich beim PR über die Geschäftsstelle beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten. Sie erfolgt spätestens 21 Tage nach dem Beschluss des PR oder HV bzw. nach Eingang des Antrages von den Abteilungen in der Geschäftsstelle durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

4. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied des HV hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

5. Ablauf und Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen des HV können auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.

Die Sitzungen des HV werden von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten geleitet.

Der HV ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 14 Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen untergliedert, die den Vereinszweck nach § 2 erfüllen und von dem Abteilungsvorstand (AV) geleitet werden.

1. Zusammensetzung des AV

Der AV besteht aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Rechner und einem Schriftführer. Falls erforderlich wird der AV um einen Sportwart, einen Jugendvertreter und einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit erweitert. Für besondere Aufgaben kann der AV um zusätzliche Personen ergänzt werden.

2. **Zuständigkeit des AV**
 Der AV leitet die Abteilung, organisiert im Rahmen der vom PR vorgegebenen Eckdaten die Finanzen, den Sportbetrieb und sonstige Veranstaltungen der Abteilung. Er ist im Rahmen des genehmigten Haushalts berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen.
 Der AV ist gegenüber der Abteilung, der DV, dem PR, dem HV und der GF verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Auf Anforderung der GF hat der AV eine Kassenabrechnung vorzulegen; Kassenprüfungen durch das PR sind zu unterstützen.
 Die Haushaltsansätze für das folgende Geschäftsjahr sind rechtzeitig zu erstellen und dem PR einzureichen. Näheres regelt die Finanzordnung.
 Die den Abteilungen zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.
 Abteilungen, die Übungsleiter, Trainer, Honorarkräfte oder sonstige Mitarbeiter beschäftigen wollen, haben einen Vertragsentwurf mindestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem PR zur Genehmigung vorzulegen. Die Musterverträge des Vereins sind anzuwenden.
3. **Mitgliederversammlung der Abteilungen (MVA)**
Einmal jährlich soll eine MVA stattfinden, auf welcher der AV den Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorlegt, woraufhin der AV auf Antrag entlastet werden kann. Der Termin der MVA sollte vor dem Termin der DV liegen. Weitere MVA können stattfinden, wenn dies der AV, HV oder das PR beschließt oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich beim AV beantragen.
Die MVA kann auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.
 Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter. Sie erfolgt spätestens 14 Tage nach einem Beschluss des AV, HV, PR oder nach Eingang des Antrages durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
 Die MVA beschließt auf Vorschlag des AV die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge, Gebühren und Umlagen. Falls eine MVA die Festsetzung ablehnt, kann dies der HV auf Basis der in der Abteilung entstandenen Aufwendungen vornehmen.
 Die MVA ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. **Wahlen in der MVA**
 Die MVA wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen AV und die Delegierten zur DV (s. § 11.1). Außerdem werden pro angefangene 200 Mitglieder der Abteilung (Stichtag 1.1.) ein Beisitzer und ein Stellvertreter für den HV gewählt. Die Delegierten und die Beisitzer haben im AV Sitz- und Rederecht.
 In der MVA wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Kassenprüfer erledigen die Aufgaben entsprechend § 19.4 für die Abteilung.
5. **Stimmberechtigung**
 Das Stimmrecht regelt sich nach § 6.2 und kann nur persönlich ausgeübt werden.
 An der MVA können auch Mitglieder teilnehmen, denen kein Stimmrecht zusteht.
6. **Sitzungen des Abteilungsvorstandes**
 AV-Sitzungen finden bei Bedarf statt oder wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des AV schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt.
Sie können auch virtuell oder hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.
 Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter. Sie erfolgt spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
 Die AV-Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
 Der AV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. **Ausscheiden von AV-Mitgliedern**
 Beim Ausscheiden von AV-Mitgliedern kann sich der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder der Abteilung bis zur nächsten MVA ergänzen. Scheiden mehr als 1/3 der Mitglieder eines AV aus, ist binnen acht Wochen eine MVA zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. Haben der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter die Ämter niedergelegt, erfolgt die Einberufung der MVA durch das PR.

§ 15 Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung des HV und GF können vom PR Ausschüsse mit fest umrissenen Aufgabenbereichen gebildet und deren Mitglieder berufen werden. Von DV, HV, GF und den Abteilungen kann beim PR die Bildung von Ausschüssen beantragt werden.

Die Ausschüsse können sich projektbezogene Expertisen von Dritten innerhalb und außerhalb des Vereins einholen.

Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden und den Sitzungsleiter selbst.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Organe des Vereins, der Ausschüsse, der MVA und des AV

1. Die MV, die DV sowie die Sitzungen des PR und des HV können auch als sog. virtuelle Versammlungen durchgeführt

werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt das Präsidium jeweils bei der Einladung bekannt.

2. Die Ausschüsse können auch als sog. virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der jeweilige Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Präsidium bei der Einladung bekannt.
3. Die jährliche MVA und weitere MVA sowie die Sitzungen des AV können ebenfalls auch als sog. virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Abteilungsvorstand jeweils bei der Einladung bekannt.
4. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts können ebenfalls auch als sog. virtuelle Verhandlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der jeweilige Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Präsidium bei der Einladung bekannt.
5. Die vorgenannten Versammlungen und Sitzungen können auch in gemischter Form (hybrid) stattfinden, d.h. ein Teil der Mitglieder nimmt in Präsenz, ein weiterer Teil im Wege der elektronischen Kommunikation an der Veranstaltung teil.
6. Details zu den Voraussetzungen, der Planung, Organisation und den Rahmenbedingungen der technischen Umsetzung von virtuellen Versammlungen und Sitzungen regelt die Versammlungsordnung, die durch das Präsidium erlassen wird. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Für die Beschlussfassung in virtuellen Versammlungen gilt wie bei Präsenzversammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Beschlüsse der MV, der DV und der MVA können auch in Textform gefasst werden. Unter Textform fallen Briefe, E-Mails und andere digitale Textmedien.
Hierzu werden vom Präsidium bzw. AV an die Mitglieder Beschlussvorlagen versendet, die innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist von den Mitgliedern an das Präsidium bzw. den AV gesandt werden.
Für die Beschlussfassung in Textform ist auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Protokolle

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane (§ 9), der Ausschüsse, der AV sowie der MVA sind Ergebnisprotokolle aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse im Wortlaut und alle Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Den Angehörigen der jeweiligen Versammlung wird das Protokoll in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben. Außerdem erhalten PR und GF die Protokolle der MVA. Ausschüsse geben die Protokolle an die Gremien, zu deren Beratung sie eingesetzt sind.

Einsprüche gegen Protokolle können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe erfolgen. Danach gilt das jeweilige Protokoll als genehmigt.

Die Protokolle stehen interessierten Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 18 Wahlen

Bei allen Wahlen können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Ausnahmen gelten für Jugendvertreter (s. § 6.2).

1. Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und der GJL, die Kassenprüfer, die Delegierten für die DV und die Beisitzer für den HV werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Zu Beginn der Wahlen ist ein Wahlleiter aus den Reihen der jeweiligen Versammlung zu wählen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, sind aus der Versammlung neue Vorschläge einzuholen. Hat bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Stimmenzahl erhalten, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein dritter Wahlgang. Gewählt ist dabei, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Die Wahlen erfolgen in der Regel einzeln durch Handzeichen. Wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ist geheim zu wählen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist bei einem gestellten Antrag auf geheime Abstimmung geheim abzustimmen. Mit Zustimmung der Versammlung kann eine Listenwahl vorgenommen werden.
5. Mitglieder, die in der jeweiligen Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vor der Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Kann auf der DV oder MVA kein funktionsfähiger PR oder kein funktionsfähiger AV gewählt werden, muss innerhalb von 8 Wochen erneut eine DV bzw. MVA zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.

§ 19 Anträge, Abstimmungen

1. Antragsberechtigt sind:
 - jedes Mitglied des Vereins
 - die Organe des Vereins
 - die Geschäftsführung
 - die Abteilungen des Vereins.

Alle Anträge (Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderung) müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der jeweiligen Sitzung schriftlich über die Geschäftsstelle bei dem jeweiligen Sitzungsleiter eingegangen sein.

Bereits vorliegende Anträge werden mit der Einladung mitgeteilt. Anträge, die nach Absenden der Einladungen bis zu 7 Tagen vor der Sitzung eingehen, werden durch Beschluss der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 30 Tage vor der DV schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidenten eingegangen sind. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter wörtlicher Nennung der abzuändernden Vorschriften in der Einladung mitgeteilt werden.

2. Beschlüsse werden durch Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 20 Kassenprüfung

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
Die DV bzw. MVA wählt jährlich einen der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer um jeweils ein Jahr überschneiden. Kassenprüfer dürfen frühestens zwei Jahre nach dem Ende ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.
2. Mitglieder des PR, GF, HV-Mitglieder einer Abteilung und Mitglieder, die Kassengeschäfte verwalten, dürfen keine Kassenprüfer der jeweiligen Abteilung sein. Mitglieder von Abteilungsvorständen dürfen nicht Kassenprüfer ihrer jeweiligen Abteilung sein.
3. Auf Beschluss der DV oder des HV kann eine treuhänderische Buch- und Kassenprüfung eingesetzt werden.
4. Den Kassenprüfern obliegt die umfassende Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten die Kassenprüfer jährlich der DV bzw. der MVA einen schriftlichen Prüfungsbericht.
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das PR bzw. der AV zu unterrichten.
Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des jeweiligen Rechners.

§ 21 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht tritt bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander zusammen, insbesondere dann, wenn Vereinsstrafen oder sonstige Vereinsentscheidungen überprüft und geschlichtet werden sollen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die von der DVG für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts wählt die DVG drei Ersatzschiedsrichter, die im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung der ordentlichen Schiedsrichter zum Einsatz kommen.
Als Vorsitzender wird gewählt, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält.
Das Amt endet mit der Neuwahl des Schiedsorgans.
Das Amt als Schiedsrichter darf nicht ausüben, wer den Ausschließungsgründen des § 41 ZPO (Zivilprozessordnung) unterfällt.
3. Ein schiedsgerichtliches Verfahren findet nur dann statt, wenn ein solches innerhalb von 4 Wochen nach der zu überprüfenden Vereinsentscheidung beantragt wird. Beruht die Streitigkeit nicht auf der Maßnahme des Vereins, so beträgt die Anrufungsfrist 2 Monate ab der Entstehung des Streits.
Der Antrag ist schriftlich abzufassen und von dem Beantragenden persönlich zu unterzeichnen. Innerhalb des Antrags ist der streitige Sachverhalt so genau wie möglich darzustellen und ein bestimmter Antrag zu formulieren.
Die Antragschrift ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Präsidenten zu adressieren.
Die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, wenn die unter Nr.1 normierten Fristen versäumt werden.
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt nach Eingang eines Antrags den Ort und den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.
Als Verhandlungsort dient grundsätzlich die Geschäftsstelle des Vereins.
Ist durch den Antrag ein anderes Mitglied des Vereins betroffen, so ist diesem vor der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied ist dazu eine Wochenfrist einzuräumen. Eingehende Schriftsätze sind der jeweils anderen Partei zuzuleiten.
Das Schiedsgericht kann zur mündlichen Verhandlung notwendige Dritte (Zeugen und Sachverständige) laden. Eine

diesbezügliche Ladung ist dem Dritten per Einschreiben - Rückschein zuzustellen. Zudem ist eine Ladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.

Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen. Als Protokollführer wird durch den Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung einer der beiden Beisitzer bestimmt.

Sollte eine der betroffenen Parteien den Termin einer ordnungsgemäß einberufenen mündlichen Verhandlung versäumen, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten.

Die Verhandlung des Schiedsgerichts ist nicht öffentlich. Sie kann auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 16.

4. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Dem Schiedsgericht ist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen. Grundsätzlich soll das Schiedsgericht auf die Beilegung des Streits und damit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.
Ein Vergleich ist schriftlich aufzunehmen, den Beteiligten vorzulesen und von diesen genehmigen zu lassen. Der Vergleich ist unter Angabe des Datums, von den Schiedsrichtern und den Parteien bzw. den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Urschrift des Vergleichs ist bei dem für den Verein zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Die hierüber erteilte Bescheinigung ist den Parteien bzw. Bevollmächtigten in Abschrift zu übersenden.
Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, so trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung durch geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Im Falle der Entscheidung ist eine schriftliche Niederlegung der die Entscheidung tragenden Gründe erforderlich. Die Begründung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist den Parteien zu übergeben.
Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, weshalb der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen ist.
5. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten des Verfahrens. Die weiteren Kosten, die durch die Hinzuziehung von Dritten (Zeugen/ Sachverständige) entstehen, trägt die im Verfahren unterlegene Partei. Im Vergleichsfall werden die Kosten gleichmäßig unter den Parteien geteilt.
Lässt sich eine Partei durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten, so trägt die dadurch entstehenden Kosten die vertretene Partei.
6. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlage, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Mitglieder genießen jedoch Versicherungsschutz des LSB Hessen.
2. Für von Mitgliedern verursachte Schäden gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Änderung des Vereinsnamens, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinsnamens oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
2. Die Loslösung einzelner Abteilungen ist nicht gestattet.
3. Die Einberufung einer MV zur Änderung des Vereinsnamens oder zur Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn dies
 - a) die DV mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei dem Präsidenten über die Geschäftsstelle beantragt wird.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb von 4 Wochen erneut eine MV einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Änderung des Vereinsnamens oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind bei Auflösung des Vereins der Präsident und seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§§ 47 ff BGB).
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.
2. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik Mitgliedschaft / Datenschutzordnung für alle Mitglieder verbindlich.